

19.06.89

In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Auswirkungen europäischer Entscheidungen auf die Regionen sind besonders zu berücksichtigen".'

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

Begründung:

Wie gemäß § 1 Abs. 3 die Raumordnung im Bundesgebiet die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu schaffen und zu fördern hat, ist sicherzustellen, daß die Auswirkungen der europäischen Entscheidungen auf die Regionen besonders berücksichtigt werden. Diese wechselseitige vertikale Beziehung zwischen der europäischen Ebene und den regionalen Teilräumen ist als integraler Bestandteil der übergeordneten raumordnerischen Leitvorstellungen im Raumordnungsgesetz festzuhalten.

Dementsprechend muß europäische Politik als regionale Entwicklungspolitik ausgestaltet werden, die auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen abstellt und sich nicht nur auf rückständige Regionen im weitesten Sinne bezieht. In diesem Sinne muß sichergestellt werden, daß eine wirksame Beteiligung der Regionen im Gesetzgebungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften institutionalisiert wird. Im Sinne der beantragten EntschlieÙung des Bundesrates zur "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" des Europäischen Parlaments (BR-Drs. 279/89) sollte dabei unter einer Region nur eine Gebietskörperschaft mit einem Mindestmaß an eigenen Befugnissen im Bereich von Gesetzgebung und Verwaltung verstanden werden.